

Satzung

Tennisclub „Schwarz-Weiß“ 1927 Elversberg e.V. SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Tennisclub Schwarz-Weiß 1927 Elversberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Spiesen-Elversberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Neunkirchen eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland und des saarländischen Tennisbundes – STB - im Deutschen Tennisbund.
5. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten ihrer sprachlichen Fassung für Frau, Mann und Divers gleichermaßen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Förderung des Tennissportes, hier insbesondere die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Tennissports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er erstrebt keinen Gewinn.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Vorstands- und Ausschussmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe nicht unangemessen hoch sein darf und die in einer Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
 - b) inaktiven Mitgliedern,
 - c) Jugendlichen, Schülern und Kindern unter 6 Jahren,
 - d) Ehrenmitgliedern
-
- a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und / oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
 - b) Für inaktive Mitglieder stehen die Förderung des Vereins und die Teilnahme an Freizeitaktivitäten im Vordergrund. Sie nutzen nicht die Tennisangebote des Vereins. Inaktive Mitglieder können auch juristische Personen sein.
 - c) Jugendliche sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Schüler sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder sind aktive Mitglieder unterhalb des vollendeten 6. Lebensjahrs.
 - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Mitglieder unter 18 Jahren. Das passive Wahlrecht setzt Volljährigkeit voraus.
2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Jugendlichen haben über den Jugendwart das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen hierzu der Genehmigung des Vorstandes.
3. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die Spielanlagen und Übungseinrichtungen des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anforderungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen,
 - b) den festgesetzten Vereinsjahresbeitrag bis zum 15. Mai des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
2. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod oder Auflösung der juristischen Person,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss
4. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist bis spätestens zum 01. Oktober zu erklären.
5. Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.
6. Ein Ausschlussgrund besteht:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen drei Monate im Rückstand bleibt,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
8. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Erhalt schriftlichen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 Mitgliederbeiträge, Aufnahmeentgelt und Umlagen

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet.
2. Außerdem können ein Aufnahmeentgelt und zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung oder Bewältigung finanzieller Schwierigkeiten Umlagen erhoben werden. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Aufnahmeentgeltes und / oder einer Umlage fest.
3. Bei besonderer Notlage kann der Vorstand von der Erhebung des Beitrages und der Aufnahmegebühr absehen oder Ermäßigung, Stundung und Ratenzahlung bewilligen.
4. Weitere Einzelheiten bleiben der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung vorbehalten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich - im ersten Viertel des Kalenderjahres - durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt. In diesem Fall sind die Mitglieder innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Benachrichtigungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand nach einer Wartezeit von einer Stunde eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung ohne erneute Einladung ein. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der dann noch anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf Satz 2 und 3 ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
5. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied, gemäß § 5 Absatz 2, Satz eins und zwei, bis eine Woche vor der Versammlung gestellt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlagen oder sonstiger Gebühren.
3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Die Beschlussfassung über eine Fusion mit einem anderen Tennis- oder Sportverein.
8. Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
9. Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
10. Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Entscheidung in einem Ausschlussverfahren.
11. Beschlussfassung über die Berufung bzw. Anstellung eines Geschäftsführers, der nicht dem Vorstand angehört.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung findet per Akklamation statt. Sie erfolgt geheim, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.
4. Vorstandswahlen erfolgen per Akklamation; geheime Wahl ist auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes vorzunehmen.
5. Bei Stimmgleichheit im Abstimmungsfall gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Bei Stimmgleichheit im Wahlverfahren ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
7. Der Vorstand gem. § 26 BGB ist mit mindestens 50 % plus 1 Stimme der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu wählen.
8. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) höchstens 3 Beisitzern, mindestens jedoch 1 Beisitzer
2. Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB hat der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart, jedoch nur jeweils zwei gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder wenn dieser verhindert ist, des 2. Vorsitzenden zusammen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung anzuberäumen
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Fernmündliche Beschlüsse müssen in der nächsten Vorstandssitzung protokollarisch festgehalten werden.
6. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich; mindestens 1 Woche vor der Sitzung.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist ebenso wie die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung zulässig.
9. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Verein mit weniger als 500,00 Euro belasten, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes befugt. Über die Verwendung des Betrages ist dem Vorstand nachträglich Rechenschaft abzulegen. Der Abschluss von Rechtsgeschäften bzw. Verträgen, die den Geschäftswert von 6.000,00 Euro übersteigen, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
10. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
11. Die Vorstandssitzungen sollen einmal im Monat stattfinden. Bei Dringlichkeit können Sitzungen kurzfristig anberaumt werden. Der Vorstand ist auf Antrag von drei Mitgliedern einzuberufen. Der Gegenstand der Beratung ist bei der Einladung bekannt zu geben.
12. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
13. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen.
14. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Angelegenheiten Fachausschüsse zu bilden und fachkundige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 13 Hallengebühr

Über die Hallengebühren entscheidet der Vorstand nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Eine vom Vorstand festgesetzte Höhe der Gebühren kann durch die Mitgliederversammlung nur aufgehoben werden, wenn die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder erhoben, gesichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung und eine Fusion mit einem anderen Tennis- oder Sportverein kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen der Satzung und der Wortlaut der Änderung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung und/oder eine Fusion mit einem anderen Tennis- oder Sportclub betrifft, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Das Restvermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Gemeinde Spiesen-Elversberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. Juli 1927 beschlossen und geändert in Form einer Neufassung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. Nov. 2019.

Spiesen-Elversberg, den 03. November 2019